

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Kommunalen Baumschutz erhalten (IV/F 315)

Bürgermeister Rosenthal trägt vor, die Stadt Leipzig sei als Mitgliedstadt des Sächsischen Städte- und Gemeindetages in die Erarbeitung eines "Paragrafen-Pranger-Gesetzes" und einer "Paragrafen-Pranger-Verordnung" einbezogen worden. In der Stellungnahme des SSG an das Sächsische Staatsministerium sei die ablehnende Haltung der Stadt Leipzig zum Thema Kommunalen Baumschutz wie folgt dargestellt worden:

"Ein erheblicher Eingriff in die kommunalen Regelungszuständigkeiten ist mit der geplanten Änderung des § 22 Abs. 2 SächsNatSchG verbunden. Die Ermächtigung zum Erlass von Gehölzschutzsatzungen soll dahin gehend beschränkt werden, dass Grundstücke mit einer vorhandenen Bebauung mit bis zu zwei Wohneinheiten und mit Wohnhäusern bebaute Grundstücke bis zu einer Größe von 1.000 m² auszunehmen sind.

Wir gehen davon aus, dass die künftig auszunehmenden Grundstücke einen sehr erheblichen oder sogar auch überwiegenden Anteil am Gesamtbestand in den jeweiligen Kommunen ausmachen. Bei der vorgesehenen Beschränkung des Geltungsbereiches von Gehölzschutzsatzungen muss daher mit erheblichen Verlusten im Gehölzbestand gerechnet werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass sich gerade die Grundstücke mit bis zu zwei Wohnungen tendenziell in stärker durchgrüntem Bereich befinden und vielfach einen zahlenmäßig und qualitativ bedeutsamen Gehölzbestand aufweisen. Nach unseren Erkenntnissen kann die Zahl der künftig nicht mehr geschützten Bäume in einzelnen sächsischen Städten und Gemeinden leicht eine Größenordnung von mehreren Hunderttausend erreichen. Durch den Entfall der Schutzregelungen drohen somit entgegen der nicht näher substantiierten gegenteiligen Behauptung in der Gesetzesbegründung erhebliche Eingriffe in das Gesamtökosystem, die sich negativ auf Stadtklima und Wohnumfeld auswirken werden.

Eine Gehölzschutzsatzung ist ein kommunales Instrument, um sowohl auf die ökologische Entwicklung als auch auf die Sicherung bzw. Entwicklung des Ortsbildes Einfluss zu nehmen. Diese Möglichkeit würde jedoch durch die vorgesehene Änderung für weite Teile des Gemeindegebietes entfallen. Insgesamt sehen wir somit die Gefahr, dass ein effektiver kommunaler Gehölzschutz bei der Umsetzung der Novelle nicht mehr möglich wäre.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch daran erinnern, dass insbesondere dem Schutz von Alt- und Großbäumen nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Prognosen zum Klimawandel eine immer größere Bedeutung beizumessen ist. Weiterhin ist die Funktion von Bäumen im Bereich der Staubbindung ausdrücklich zu betonen. So wird dem Erhalt und der Neupflanzung von Bäumen in den in einigen Städten bereits vorhandenen Luftreinhalteplänen eine hohe Priorität als Maßnahme zur Feinstaubbekämpfung zugewiesen. Sofern den Städten und Gemeinden die Möglichkeit genommen wird, einen effektiven Baumschutz zu betreiben, würde somit ein wesentliches Instrument zur Durchsetzung schutzwürdiger Interessen fehlen. Entgegen der Gesetzesbegründung gehen wir nicht davon aus, dass die vorgeschlagene Regelung zu einer Deregulierung oder zu einer Absenkung des Verwaltungsaufwandes führen wird.

Wir möchten deutlich unterstreichen, dass Baumschutzsatzungen keine absoluten Hürden für die Wirtschaftsentwicklung oder den Wohnungsbau darstellen. Ein geschützter Baumbestand kann zulässige Bauvorhaben nicht verhindern, was sich auch in entsprechenden Genehmigungstatbeständen in den kommunalen Satzungen ausdrückt. Im Vordergrund steht in solchen Fällen vielmehr der Ausgleich von Minderungen des Gehölzbestandes. Die in der Gesetzesbegründung als Ersatzlösung erwähnte Ausweisung von Naturdenkmälern stellt hingegen keine wirkungsvolle Alternative zur Sicherung der von den Gehölzen ausgehenden Wohlfahrtswirkungen dar, da als solche nur herausragende Einzelgehölze, welche die in § 21 Abs. 1 SächsNatSchG genannten Kriterien erfüllen, anerkannt werden können.

Auch wenn wir bereits die Grundintention der Gesetzesänderung ablehnen, möchten wir dennoch darauf hinweisen, dass wir zudem die in § 65 vorgesehene Übergangsregelung, durch die die Kommunen zur Anpassung bestehender Gehölzschutzsatzungen binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes verpflichtet werden, für problematisch halten. Sofern sich in einzelnen Kommunen die kommunalpolitischen Diskussionen oder die gebotenen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren aus unterschiedlichen Gründen über einen längeren Zeitraum erstrecken, würde sich somit die Situation ergeben, dass nach Ablauf der Übergangsfrist automatisch ein satzungsfreier Zustand eintritt. Der Gesetzentwurf würde somit den vollständigen Entfall eines wichtigen Teils des Umweltschutzes provozieren.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die bei einer Umsetzung der geplanten Änderung verbleibende Satzungsermächtigung nach unserer Auffassung keine ausreichende Grundlage für eine rechtssichere und sinnvoll vollziehbare Regelung bietet. Weiterhin ergibt sich aus unserer Sicht die konkrete Befürchtung, dass die Lockerung des Schutzregimes zu einer deutlichen Ausdünnung des Baumbestandes mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen für das Gesamtökosystem und das Ortsbild führen wird. Trotz dieser Einschränkung des Schutzniveaus müsste aufseiten der Städte und Gemeinden ein deutlich

erhöhter Vollzugaufwand betrieben werden, der sich auch zulasten der Bürger auswirken würde. Die vorgesehene Einschränkung der Satzungsermächtigung wird somit von uns entschieden abgelehnt."

Das Grünflächenamt der Stadt Leipzig stehe zum Thema Kommunalen Baumschutz mit den Städten Dresden und Chemnitz, von denen der Vorschlag ebenfalls abgelehnt werde, sowie mit den Städten Halle und Magdeburg und mit der Ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag, Arbeitskreis Stadtbäume, in Verbindung.

Wie viel an Grundstücksfläche des Stadtgebietes aus dem gegenwärtigen Anwendungsbereich der Baumschutzsatzung herausfallen werde, könne konkret nicht kurzfristig ermittelt werden, da die hierfür erforderlichen Grundstücksdaten nicht vorlägen. Die Auswirkungen könnten zurzeit lediglich tendenziell geschätzt werden.

Die Fläche aller rund 98.700 Flurstücke der Stadt Leipzig betrage ca. 29.760 ha. Auf etwa 19.430 ha dieser Fläche finde die Baumschutzsatzung aus tatsächlichen Gründen bzw. gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung derzeit keine Anwendung. Die Baumschutzsatzung werde somit auf einer Fläche von ca. 10.330 ha angewendet, darunter ca. 4.800 ha mit zu Wohnzwecken genutzten Flurstücken bis 1.000 m². Hieraus folge, dass bei dieser Betrachtungsweise mehr als 45 % der Flächen, auf denen derzeit die Baumschutzsatzung gelte, durch die Neuregelung von deren Anwendung ausgenommen sein würden.

Der Gesetzentwurf sehe weiterhin vor, dass unabhängig von der Grundstücksgröße bebaute Grundstücke mit bis zu zwei Wohneinheiten aus dem Anwendungsbereich kommunaler Baumschutzsatzungen herausgenommen werden. In der Stadt Leipzig gebe es etwa 55.000 Wohngebäude, darunter fast 27.000 mit einer oder zwei Wohnungen. Der Gehölzbestand dieser Grundstücke würde nicht mehr den Bestimmungen der Baumschutzsatzung unterliegen. Es müsse daher befürchtet werden, dass bei Inkrafttreten des Gesetzes etwa die Hälfte der Fläche, auf denen die Baumschutzsatzung angewandt wird, aus dem Anwendungsbereich herausfallen würde.

Eine Angabe, wie viele Bäume durch die Neuregelung ihren Schutzstatus verlieren würden, sei nicht möglich, da Zahlen zum Großgehölzbestand auf Privatgrundstücken nicht vorlägen und der Bestand aus rechtlichen, technischen und personellen Gründen zurzeit nicht festgestellt werden könne.

Im Jahr 2005 seien durch das Grünflächenamt fast 2.000 Anträge auf Eingriffe in geschützte Gehölze bearbeitet worden, darunter ca. 550 im Zusammenhang mit Bauvorhaben. Genehmigt worden sei die Beseitigung von 4.415 Großgehölzen. Für 202 Gehölze sei der Antrag auf Beseitigung abgelehnt worden. Eine Versagung der Genehmigung erfolge nur in Einzelfällen. In der Regel würden Anträge auf Beseitigung von Bäumen nur gestellt, wenn die entsprechenden Genehmigungstatbestände gemäß § 6 der Baumschutzsatzung vorlägen. Im Jahr 2005 sei aufgrund von erteilten Genehmigungen die Neupflanzung von ca. 6.300 Gehölzen festgesetzt worden. Ausgleichszahlungen seien auf das Baumschutzkonto der Stadt Leipzig in Höhe von 64.290 € erfolgt.

Der zu erwartende Verwaltungsaufwand bzw. die für die Verwaltung entstehenden Kosten seien derzeit nicht einschätzbar. Es sei nicht auszuschließen, dass regelmäßige kostenpflichtige Grundbuchabfragen notwendig würden. Bei Wirksamwerden der beabsichtigten Neuregelung müsste trotz Einschränkung des Geltungsbereiches ein erhöhter Vollzugaufwand bei der Bearbeitung von Anträgen, der Prüfung von Verstößen und der Kontrolle der Ausgleichspflanzungen betrieben werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeiten und ein höherer Verwaltungsaufwand seien vorhersehbar.

Der Einnahmeverlust sei nicht abschätzbar; jedoch dürfte der Verlust an "Grünwert", also die zu befürchtende unkontrollierte und ersatzlose Beseitigung von Großgehölzen, in erheblichem Umfang zu äußerst negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Stadtklima, die Artenvielfalt und die Wohnqualität führen.

Stadtrat Müller-Berndorff (CDU) fragt, ob Bürgermeister Rosenthal darin mit ihm übereinstimme, dass dem reduzierten kommunalen Handlungsspielraum ein wachsender privater Handlungsspielraum gegenüberstehen werde, und möchte wissen, warum die Verwaltung glaube, dass der private Handlungsspielraum schlechter sei als der kommunale. Zudem interessiere ihn, warum die Verwaltung befürchte, dass der private Baumschutz schlechter sein werde als der kommunale Baumschutz.

Bürgermeister Rosenthal antwortet, dass die Verwaltung aufgrund der gegenwärtig gültigen Satzung einen Baumschutz fordern könne, der auch kontrolliert werde. Es sei eine sehr hypothetische Frage, inwieweit Private ein Interesse daran haben würden, diesen Baumschutz weiterhin abzusichern.

Stadtrat Bonew (CDU) äußert, soweit ihm bekannt sei, habe die Stadt Wiesbaden die Baumschutzsatzung vor drei oder vier Jahren abgeschafft, und fragt, ob es in Wiesbaden noch Bäume gebe.

Oberbürgermeister Jung entgegnet, dass rhetorische Fragen von der Verwaltung nicht beantwortet werden müssten.